



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

FAQs

Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“ Fördertranche 2021

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über die Internetseite www.mwk-kunstfoerderung.de/kunstattrotzabstand. Beim Ausfüllen des Online-Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Den Jahresabschluss 2019 können Sie als pdf-Dokument hochladen. Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument herunterladen. Bitte speichern Sie dieses Dokument ab, damit Sie es nach Abschluss des Projektes als Vorlage für den Verwendungsnachweis nutzen können. Der Eingang Ihres Antrags wird per E-Mail bestätigt.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen sowie Vereine der Breitenkultur mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind (Staatstheater, Kommunaltheater, Kinder- und Jugendtheater, Figurentheater, Freie Theater, Amateurtheater, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, Tanz, Orchester, Chöre und Ensembles, Amateurmusik, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, der Film- und Medienbereich, Archive, Bibliotheken, etc.). Es ist dabei nicht vorausgesetzt, dass Sie bereits vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wurden oder werden.

Weiterhin muss der Antragsteller rechtlich eigenständig und vor dem 1. Januar 2019 gegründet worden sein oder in öffentlicher Trägerschaft liegen. Antragsberechtigt sind auch Einzelunternehmen als Betreiber einer Kultureinrichtung sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die als GbR organisiert sind. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, der Antragsteller muss aber gemeinnützige Ziele verfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter als solche. Antragsberechtigt sind aber die kommunal getragenen Kultureinrichtungen, wie städtische Museen, Kommunaltheater etc. (s.o.).

Kann ich mehrere Anträge stellen?

Pro Antragsteller kann nur ein Antrag eingereicht werden. Antragsteller, die bereits mehr als einmal im Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“ gefördert wurden, sind nicht antragsberechtigt. Ebenso ist eine gleichzeitige Durchführung von zwei Projekten im Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“ nicht möglich. Ein Antrag kann daher nur für ein Projekt gestellt werden, das nach Abschluss des bereits geförderten Projektes beginnt.

Wie ist der zeitliche Ablauf?

Eine Antragstellung ist bis 18. April 2021 möglich. Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Begutachtung an eine unabhängige Jury weitergereicht. Die Auswahlitzung der Jury findet Mitte Mai 2021 statt. Ende Mai 2021 werden die Förderentscheidungen verkündet und die Bewilligungsbescheide ausgestellt. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides können die beantragten Vorhaben beginnen. Dazu zählen auch die Unterzeichnung von Verträgen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen. Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Der Abschluss des Projektes muss spätestens am 28. Februar 2022 erfolgt sein. Die Abrechnung des Projektes muss bis spätestens 31. Mai 2022 abgeschlossen worden sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

Welche Inhalte werden gefördert?

Gefördert werden auch interdisziplinäre Projekte sowie Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen. Vorrangig werden analoge Formate gefördert, grundsätzlich können aber auch künstlerische Formate, die ausschließlich digital umgesetzt werden, eine Förderung erhalten. Auch coronabedingte Material- und Sachkosten für Hygienemaßnahmen, das Testen der Mitwirkenden und des Publikums oder die Anmietung externe Räumlichkeiten sind zuwendungsfähig. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die keine künstlerischen Angebote, sondern ausschließlich Investitionskosten für Baumaßnahmen oder eine analoge bzw. digitale Ausstattung beinhalten.

Kann der Umsetzungsort auch außerhalb Baden-Württembergs liegen?

Die Projekte sollten vorrangig in Baden-Württemberg stattfinden und/oder Künstlerinnen und Künstlern aus Baden-Württemberg zu Gute kommen. Darüber hinaus können auch internationale Künstlerinnen und Künstler eingebunden werden oder Vorhaben an Orten außerhalb von Baden-Württemberg stattfinden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich die Kooperationspartner in diesen Orten auch finanziell an dem Projekt beteiligen können.

Was muss ich beim Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans beachten?

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein. Die Kosten müssen angemessen und plausibel sein. Die ergänzenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans sind daher zwingend erforderlich.

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro liegen. Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen.

Um eine bedarfsgerechte Ausschüttung der Mittel zu garantieren, sollten die beantragten Projekte so dimensioniert sein wie vergangene Projekte des jeweiligen Antragstellers vor der Corona-Pandemie. Als Nachweis muss dem Antrag der Jahresabschluss 2019 beigefügt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Auftritts- und Ausstellungshonorare sowie Produktionskosten für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aller Sparten sowie Abgaben an die KSK
- Kosten für nicht anderweitig finanziertes Personal
- Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
- Reise- und Transportkosten
- Technik- und Mietkosten
- Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Material- und Sachkosten
- Gema

Nicht zuwendungsfähig und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Kosten für anderweitig finanziertes Personal
- Ehrenamtszuschüsse
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Steuern und Versicherungen
- Baumaßnahmen

Angerechnet an den Eigenanteil werden:

- Eintrittsgelder
- Eigenmittel
- Drittmittel (Sponsoring, Stiftungen, kommunale Mittel oder Bundesmittel)

Nicht angerechnet und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Eigenleistungen
- Sachleistungen
- Arbeitsleistungen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

Muss ich alle Drittmittel einbringen?

Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle Drittmittel (geplante Eintrittsgelder und Einnahmen, Spenden, Sponsoring sowie weitere Zuschüsse) angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Drittmittel noch nicht gesichert sein. Eine Zusage der Drittmittel ist aber spätestens im Rahmen der Bewilligung zu erbringen. Arbeitsleistungen und Sachspenden werden nicht als Drittmittel anerkannt.

Welche Künstlerhonorare sind angemessen?

Der Deutsche Kulturrat hat im Jahr 2015 Honorarempfehlungen für Künstlerinnen und Künstler zusammengetragen, die einen ersten Anhaltspunkt liefern: <https://www.kulturrat.de/positionen/freiberufliche-leistungen-im-kulturbereich-angemessen-vergueten>.

Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?

Der Verwendungsnachweis ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Hierfür muss der Zuwendungsempfänger das Antragsformular durch den Sachbericht und die Ist-Zahlen im Kosten- und Finanzierungsplan ergänzen und per E-Mail einreichen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan unterscheidet zwischen „Plan“ und „Ergebnis“. Den Planzahlen, die bei der Antragstellung angegeben wurden, werden im Rahmen des Verwendungsnachweises die tatsächlichen Ist-Zahlen gegenübergestellt.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?

Eine unabhängige Jury bewertet die Anträge insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Realisierbarkeit des Projektes
Kann das Projekt wie geplant umgesetzt werden? Wurde bei der Planung des Projektes darauf geachtet, dass es auch in den kommenden Monaten weitere Einschränkungen und Auflagen geben kann?
- Corona-Bezug des Projektes
Nimmt das Projekt inhaltlich oder thematisch Bezug zur Corona-Pandemie? Werden besondere Formate oder Maßnahmen beantragt?
- Angemessenheit und Plausibilität der Kosten
Ist die Höhe der Ausgaben angemessen und verständlich? Werden angemessene Künstlerhonorare gezahlt? Sind die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Drittmitteln realistisch?
- Künstlerische Qualität des Antragstellers bzw. Projektes
Ist der Antragsteller für gute künstlerische Arbeit bekannt? Welche Projekte hat der Antragsteller in der Vergangenheit umgesetzt? Welche Künstlerinnen und Künstler sind an dem beantragten Projekt beteiligt?
- Qualität der Zielgruppenansprache
Werden konkrete Zielgruppen genannt? Wird erläutert, warum und wie diese Zielgruppen angesprochen und eingebunden werden sollen? Wird mit Kooperationspartnern zusammengearbeitet, um neue Zielgruppen anzusprechen?

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Jury zudem auf die regionale Ausgewogenheit und eine verhältnismäßige Förderung unterschiedlicher Sparten.